

**Die Kinder der Kindertagesstätte Leimbach  
sind bei jedem Wetter draußen ...**

Lesen Sie dazu auf Seite 14.

## Inhalt

### ■ Aus dem Rathaus

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seite 2

Mitteilungen und  
Informationen  
der Stadtverwaltung  
Seite 11

### ■ Wir gratulieren

Seite 13

### ■ Aus den Ortsteilen

Seite 14

### ■ Vereine und Verbände informieren

Seite 15

# Amtlicher Teil

## Stadt Mansfeld

### Aus dem Rathaus

#### Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Mansfeld (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 11.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Stadt Mansfeld verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege, die Straßenrinnen und Einflussoffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage aufgeführten Straßen / Straßenabschnitte.

(3) Soweit die Stadt Mansfeld nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

##### § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- Innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
- Außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen / Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- die Fahrbahnen einschließlich Radwege und Parkspuren,
- die Wege und Plätze,
- die Straßenrinnen,
- die Gehwege und Schrammborde,
- die Einflussoffnungen der Straßenkanäle.

(3) Die Reinigung der Gehwege wird für alle Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden sowie der erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücken auferlegt.

Sind Gehwege nicht vorhanden, ist ein ausreichend breiter Streifen von 1,50 m Breite neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu reinigen.

Dies gilt nicht für die in der Anlage genannten Straßen / Straßenabschnitte.

(4) Die Reinigung der Straßenrinnen und der Einflussoffnungen wird den Eigentümern der angrenzenden sowie der erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Dies gilt nicht für die in der Anlage genannten Straßen / Straßenabschnitte.

(5) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, Wasserlauf, Grünstreifen, einer Mauer, Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind.

##### § 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten,

Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB und Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Dies sind Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

##### § 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6),
- den Winterdienst (§§ 7 und 8)

#### II. Allgemeine Straßenreinigung

##### § 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen / Straßenabschnitte sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt werden kann. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen / Straßenabschnitte, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Teer oder ähnlichem Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen / Straßenabschnitten oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden. Befinden sich Wertgegenstände im Kehrriech, sind diese als Fundsachen zu behandeln.

(5) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, wildem Aufwuchs, Laub und sonstigem Unrat.

##### § 6 Reinigungszeiten

(1) Die Straßenreinigung hat nach Bedarf zu erfolgen, grundsätzlich jedoch unmittelbar vor jedem Sonntag.

(2) Tritt im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung durch Kohlen, Öl, Holz, Stroh, Müll, Abfall oder dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung sofort vorzunehmen.

(3) Darüber hinaus kann die Stadt Mansfeld bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste oder ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 StrG LSA bleibt unberührt.

#### III. Winterdienst

##### § 7 Schneeräumung

(1) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen im Stadtgebiet wird durch den jeweiligen Straßenbaulastträger durchgeführt.

(2) Der Winterdienst auf allen Gehwegen innerhalb der Stadt Mansfeld an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird grundsätzlich durch die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke durchgeführt.

(3) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind bei Schneefall ganz, die übrigen Gehwege mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten und von Schnee zu befreien. Bei Glätte sind die Gehwege mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Sind ausgebaute Gehwege nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten und abzustumpfen.

(4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang vom Schnee zu räumen.

(5) Die Ablagerung von Schnee und Eisstücken auf den Fahrbahnen ist in Fällen gestattet, wo keine anderen Möglichkeiten gegeben sind.

Dabei ist zu beachten, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge nicht beeinträchtigt werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Straßenrinnen und Einflussöffnungen von Schnee und Eis befreit sind.

(6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten an Werktagen in der Zeit zwischen 8:00 bis 19:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 9:00 bis 19:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich auszuführen.

## § 8

### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang so rechtzeitig zu bestreuen, sodass keine Gefahren entstehen können.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m abgestumpft werden. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(3) Als Streumittel sind Sand und andere abstumpfende Mittel zu verwenden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen, Gehwege usw. nicht beschädigen.

(5) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten an Werktagen in der Zeit zwischen 8:00 bis 19:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 9:00 bis 19:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich auszuführen.

## IV. Schlussvorschriften

## § 9

### Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 5 bis 8 der Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- EUR geahndet werden.

## § 11

### Ersatzvornahme

(1) Bei Erfolglosigkeit eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens kann die Stadt Mansfeld auf Kosten der betroffenen Person die all-

gemeine und besondere Straßenreinigung sowie die Schneeräumung und -streuung selbst oder durch einen beauftragten Dritten ausführen.

(2) Es kann bestimmt werden, dass die betroffene Person die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Voraus zu zahlen hat. Zahlt die betroffene Person die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Die Beitreibung der voraussichtlichen Kosten unterbleibt, sobald die betroffene Person die gebotene Handlung ausführt.

## § 12

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Straßenreinigung der Stadt Mansfeld vom 03.07.2006 sowie der ehemaligen Gemeinden Abberode, Braunschwende, Hermerode, Ritzgerode, Molmerswende und Friesdorf der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Wipper-Eine außer Kraft.

Mansfeld, den 12.02.2013



Gustav Voigt  
Bürgermeister



ausgefertigt am: 05.03.2013



Gustav Voigt  
Bürgermeister



### Anlage:

#### Ortsteil Annarode:

Alte Heerstraße

#### Ortsteil Biesenrode:

Klausstraße Saurasen

#### Ortsteil Großörner:

Mansfelder Straße

(außer Mansfelder Straße 14, 13, 15, 17, 19, 43, 43a, 45, 47, 49, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74b)

#### Ortsteil Mansfeld:

Eislebener Straße

Friedrichstraße

Friedensallee

(außer Friedensallee 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 37c, 37d, 37e, 44, 45, 46)

Hettstedter Straße

Klausstraße

Neumarkt Straße

Plan

(außer Plan 7 - 13)

Postplatz

Spanweg

Silberacker

(nur B 86)

Siebigeröder Straße

Teichstraße

(außer Teichstraße 1, 2, 17, 18, 19, 20)

Vatteröder Straße

(nur K 2336)

#### Ortsteil Siebigerode:

Straße des Friedens

## **Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Mansfeld**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 383), in der derzeit gültigen Fassung, § 47 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung und des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 11.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Mansfeld führt die Reinigung der in der Anlage aufgeführten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften durch.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die durch die in der Anlage aufgeführten Straßen erschlossen sind. Erschlossen in diesem Sinne ist das Grundstück, wenn es die Möglichkeit des Zugangs zu der zu reinigenden Straße hat. Maßgeblich hierbei ist, dass eine wege- oder verkehrsmäßige Erschließung des Grundstücks vorhanden ist.

(2) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke sind die Benutzer (Nießbraucher) gleichgestellt.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes, auf volle und halbe Meter abgerundet, und die im § 4 festgelegte Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront pro Jahr.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

(3) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis 45 Grad verlaufen.

(4) Die in der Anlage aufgeführten Straßen werden wie folgt gereinigt: Reinigung - 1 x wöchentlich

(5) Die zu erhebenden Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil umfasst die im Besitz der Stadt Mansfeld befindlichen erschlossenen Anliegergrundstücke, alle nicht umlagefähigen Straßenfrontlängen unerschlossener Grundstücke sowie die Reinigungskosten der öffentlichen zugänglichen Park- und Grünanlagen, Straßenkreuzungen und Einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen, die in der Anlage aufgeführten Straßen erfasst sind.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der Reinigung: 1,32 €.

### **§ 5 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar mehr als 4 Wochen zusammenhängend im Jahr eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht Anspruch auf Gebührenminderung.

### **§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Auskunftspflicht nach Abs. 1 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 € geahndet werden.

### **§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats. So entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Sie endet mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

### **§ 8 Entstehung der Gebührensschuld**

(1) Die Gebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

### **§ 9 Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Ein Jahresbetrag, der den Betrag von 30,00 EUR nicht übersteigt, ist je zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.02. und 15.11. fällig. Der gesamte Jahresbetrag kann auch in einer Summe zum 15.02. gezahlt werden. Ein Jahresbetrag, der den Betrag von 15,00 EUR nicht übersteigt, ist am 01.07. in einer Summe fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides zu entrichten.

### **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Mansfeld vom 03.07.2006 außer Kraft.

Mansfeld, den 12.02.2013

Gustav Voigt  
Bürgermeister



ausgefertigt am: 05.03.2013  
durch



Gustav Voigt  
Bürgermeister

#### Anlage:

##### Ortsteil Annarode:

Alte Heerstraße

##### Ortsteil Biesenrode:

Klausstraße Saurasen

##### Ortsteil Großörner:

Mansfelder Straße

(außer Mansfelder Straße 14, 13, 15, 17, 19, 43, 43a, 45, 47, 49, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74b)

##### Ortsteil Mansfeld:

Eislebener Straße

Friedrichstraße

Friedensallee

(außer Friedensallee 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 37c, 37d, 37e, 44, 45, 46)

Hettstedter Straße

Klausstraße

Neumarktstraße

Plan

(außer Plan 7 -13)

Postplatz

Spanweg

Silberacker

(nur B 86)

Siebigeröder Straße

Teichstraße

(außer Teichstraße 1, 2, 17, 18, 19, 20)

Vatteröder Straße

(nur K 2336)

##### Ortsteil Siebigerode:

Straße des Friedens

## Satzung der Stadt Mansfeld über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA, S. 814) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 11.02.2013 folgende Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Stadt Mansfeld einmalige Straßenausbaubeiträge - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff des Baugesetzbuches (BauGB) nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung ein Vorteil entsteht.

(2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Stadt für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat.

(3) Die Stadt Mansfeld ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

### § 2

#### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die tatsächlichen Kosten für

- den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert, der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
- die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage;
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3;
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - Straßen-, Wege- und Platzkörpern einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen;
  - Randsteinen und Schrammborden;
  - Rad- und Gehwegen;
  - kombinierten Rad- und Gehwegen;
  - Beleuchtungseinrichtungen;
  - Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen;
  - Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
  - Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage sind;
  - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind;
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkanlagen;
- die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand zählen auch die Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen sowie die Aufwendungen, die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffes in Natur und Landschaft zu erbringen sind.

(3) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten

- für laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
- für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

**§ 3****Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus, wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

**§ 4****Vorteilsbemessung Anteil Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 6 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der öffentlichen Einrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

1. Anliegerstraßen (Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen und deren Bedeutung im innerörtlichen Verkehr durch die überwiegende Nutzung der Anlieger / Anwohner zum Ausdruck kommt.)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	Anrechenbare Breite in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	50 v. H.
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			50 v. H.
Unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
Möblierung			60 v. H.

2. Haupteerschließungsstraßen (Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	Anrechenbare Breite in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 v. H.
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			30 v. H.
Unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
Möblierung			50 v. H.

3. Hauptverkehrsstraßen (Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

Als Hauptverkehrsstraßen werden auch innerörtliche Verkehrswege bezeichnet, deren Bedeutung im innerörtlichen Verkehr durch die überwiegende Nutzung der Allgemeinheit zum Ausdruck kommt.)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	Anrechenbare Breite in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	10 v. H.
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			10 v. H.
Unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
Möblierung			50 v. H.

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Die in Ziffer 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Überschreiten öffentliche Einrichtungen die nach Ziffer 1 bis 3 anrechenbare Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

5. Für Fußgängergeschäftsstraßen (Straßen nach Ziffer 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieger möglich ist), verkehrsberuhigte Bereiche (als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können) und sonstige Fußgängerstraßen (Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist) werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

6. Die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 5 gelten für einseitig bebaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege der öffentlichen Einrichtungen nach Ziffern 1 bis 5 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn ist bei einseitig bebauten Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

7. Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Ziffer 4 unterschiedlich anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Stadt verwendet werden.

(4) Die Stadt hat die später Beitragspflichtigen so frühzeitig über beabsichtigte Vorhaben einschließlich der zu erwartenden Kostenbelastung zu informieren, dass ihnen vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme Gelegenheit bleibt, sich in angemessener Weise gegenüber der Stadt zu äußern.

(5) Bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen hat die Stadt die Entscheidung über eine beitragsauslösende Maßnahme bei nicht dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen (Anliegerstraßen) unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der Mehrheit der später Beitragspflichtigen zu stellen. Für die Feststellung der Mehrheit gilt, dass jedes Grundstück mit einer Stimme vertreten ist. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

(6) Die Stimmabgabe bedarf der Schriftform. Sie wirkt auch gegen die Rechtsnachfolger.

## § 5

### Verteilsbemessung in Sonderfällen

(1) Entsteht durch die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung von öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb der Stadt dienen oder zu dienen bestimmt sind, sowohl Beitragspflichtigen für in Bebauungsplangebieten und / oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegende Grundstücke, die baulich, gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind, als auch Beitragspflichtigen für im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegende und / oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) aus der Inanspruchnahme oder der Möglichkeit der Inanspruchnahme ein Vorteil, so wird der Vorteil

für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke an der öffentlichen Verkehrsanlage und der doppelten Frontlänge der baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücken an der öffentlichen Verkehrsanlage aufgeteilt. Dabei ist bei Grundstücken, die nicht oder nicht mit der gesamten Grundstücksseite an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Frontlänge der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite zugrunde zu legen.

(2) Löst im Einzelfall die Teilfläche eines Grundstücks, die außerhalb der sich nach § 6 Abs. 3 Pkt. a - e zu bestimmenden Fläche liegt, eine nennenswerte zusätzliche Inanspruchnahme der vorgenannten öffentlichen Verkehrsanlagen aus, die gegenüber der durch die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbare Grundstücksteilfläche ausgelösten Inanspruchnahme eine eigenständige Bedeutung hat, so ist für diese aus beitragsrechtlicher Sicht ebenfalls nur in anderer Weise nutzbare Grundstücksteilfläche nach Maßgabe von Abs. 1 zu verfahren.

(3) Die Verteilung der sich nach Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Anteile am umlagefähigen Aufwand erfolgt für die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksflächen nach Maßgabe von § 6 und für die nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke bzw. Grundstücksflächen nach Maßgabe von § 7.

## § 6

### Verteilungsregelung

(1) Der nach den §§ 4 bzw. 5 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird, soweit nicht die Sonderregelung nach § 7 eingreift, auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach Grundstücksflächen verteilt.

Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,3
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,6
e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	1,7

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlichrechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(3) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenze einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Pkt. f) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Pkt. a), Pkt. b) oder Pkt. d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Pkt. d) der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite

- und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- f) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (4) Bei den in Abs. 3 Pkt. f) genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 3 berücksichtigt.
- (5) Die nach Abs. 1 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird multipliziert mit 0,5 bzw. halbiert, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt wird.
- (6) Der nach Abs. 1 ermittelte Nutzungsfaktor wird um den nachfolgenden Artzuschlag erhöht und mit der nach Abs. 3 ermittelten Grundstücksfläche multipliziert.
- a) Erhöhung um 0,6, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplan- gebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,
- b) Erhöhung um 0,8, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (7) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- Als Zahl der Vollgeschosse gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet.
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Pkt. a) bis Pkt. c),
- h) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die im Abrechnungsgebiet tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse,

- i) bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Pkt. a), Pkt. d) bis Pkt. f) bzw. Pkt. h) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Pkt. b) bzw. Pkt. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Pkt. b) bzw. Pkt. c).

## § 7

### Verteilungsregelung für Außenbereichsgrundstücke

- (1) Der nach § 4 bzw. § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragspflichtigen Aufwand wird auf die Außenbereichsgrundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche eines Grundstücks i. S. des Grundbuchrechts.
- (3) Die Grundstücksfläche gem. Abs. 2 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt.
- (4) Die Vervielfältigungsmesszahl beträgt für
1. Grundstücke ohne Bebauung
    - a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 2
    - b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 4
    - c) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 12
    - d) bei in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) 8
  2. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt Pkt. 1, 16
  3. gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt Pkt. 1 20
  4. Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilfläche
    - a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 20
    - b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung für die Restfläche gilt jeweils Pkt. 1 16

## § 8

### Eckgrundstücksregelung

- (1) Bei Eckgrundstücken und Grundstücken zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Verkehrsanlagen wird der sich nach Maßgabe dieser Satzung ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Den durch die Vergünstigung bedingten Ausfall trägt die Stadt.
- (2) Der Abs. 1 gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

## § 9

### Sonderregelungen für übergroße Wohngrundstücke

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt heranzuziehen.
- (2) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke in der Stadt Mansfeld mit 648 m<sup>2</sup>, gelten derartige Wohngrundstücke im Sinne von § 6 c Abs. 2 KAG-LSA als übergroß, wenn die Summe der zu berechnenden Vorteilsfläche die genannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. oder mehr überschreitet.
- (3) Derartige übergroße Wohngrundstücke werden wie folgt herangezogen:



- a) Mit dem vollen Beitragssatz wird die auf das 1,3 - fache begrenzte Fläche des Wohngrundstücks (= 842 m<sup>2</sup>), die mit dem Nutzungsfaktor vervielfältigt wird, herangezogen.
- b) Mit einem reduzierten Beitragssatz wird die jenseits der Begrenzungsfläche liegende Mehrfläche, die mit dem Nutzungsfaktor vervielfältigt wird, herangezogen.

Dabei wird der Beitragssatz wie folgt reduziert:

1. bei einer Fläche von 842 m<sup>2</sup> bis 1.263 m<sup>2</sup> = 50 % des Beitragssatzes
2. bei einer Fläche von 1.263 m<sup>2</sup> bis 1.642 m<sup>2</sup> = 30 % des Beitragssatzes
3. bei einer über 1.642 m<sup>2</sup> hinausgehenden Fläche = 10 % des Beitragssatzes  
des sich nach §§ 5 bis 7 berechnenden Straßenausbaubeitrages.

## § 10

### Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrsanlage,
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage, die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung von
  - a) Fahrbahn
  - b) Rad- und Gehwege oder eines von ihnen
  - c) Parkflächen
  - d) Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlagen
  - e) Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen
  - f) Grünflächen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage

selbständig erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

Die Anwendung der Aufwandsspaltung wird im Einzelfall vom Stadtrat beschlossen.

## § 11

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) belastet, ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (5) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (6) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts und im Falle von Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

## § 12

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Anspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

## § 13

### Vorausleistungen

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Als angemessene Vorausleistung gilt 50 % der Kostenschätzung für die jeweilige Baumaßnahme. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (2) Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist.
- (3) Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

## § 14

### Ablösung

Die Stadt kann mit den Eigentümern oder den Erbbauberechtigten vor Entstehung der Beitragspflicht Vereinbarungen über die Ablösung des Straßenausbaubeitrages treffen (Ablösungsvertrag).

Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Straßenausbaubeitrages nach Maßgabe dieser Satzung. Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten. Ein Rechtsanspruch ab Ablösung besteht nicht.

## § 15

### Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße (durch amtlich beglaubigte Dokumente) bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

## § 16

### Beitragsbescheid

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid muss mindestens folgende Bestandteile enthalten:
  1. die Bezeichnung des Beitrages.
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstücks,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Beitrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteiles und Berechnungsgrundlage nach dieser Satzung,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
  8. eine Billigkeitsregelung,
  9. eine Rechtsbehelfsbelehrung

## § 17

### Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 18

### Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend der Vorschriften des KAG-LSA und der Abgabenordnung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzel-

falls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Zinslos zu stunden sind Beiträge, die auf Grundstücke entfallen

- die landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden müssen, um die Wirtschaftlichkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes zu erhalten,
- bei denen die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient,
- die für Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes genutzt werden,
- die mit einer naturschutzbedingten Veränderungssperre belegt sind.

(3) Die Stadt kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Betrag in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2. v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

## § 19

### Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten

1. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
2. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
3. aus den bei der Stadt vorliegenden bzw. den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie
4. aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften -WoBauErlG- bekannt geworden sind.

zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer
- Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Stadt darf sich die in Abs. 1 genannten Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## § 20

### Überleitungsregelung

Für die Ortsteile Abberode, Braunschwende, Friesdorf, Hermerode, Molmerswende und Ritzgerode gilt folgende Überleitungsregelung: Vor Inkrafttreten dieser Satzung geleistete wiederkehrende Straßenausbaubeiträge sind auf den nächsten Straßenausbaubeitrag anzurechnen (§ 6 a Abs. 8 KAG-LSA).

## § 21

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Straßenausbaubeitragsatzungen der ehemaligen Gemeinden Biesenrode, Gorenzen, Großörner, Mansfeld, Möllendorf, Piskaborn und Vatterode der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Mansfeld sowie der ehemaligen Gemeinden Annarode und Siebigerode der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Klostermansfeld außer Kraft.

(3) Das Außerkrafttreten gilt nicht für die Erhebung von Beiträgen für Maßnahmen, für die unter der Geltung der in Absatz 2 genannten Satzung die sachliche Beitragspflicht entstanden ist; insoweit gilt die in Absatz 2 genannte Satzung fort.

Mansfeld, den 12.02.2013



Gustav Voigt  
Bürgermeister



ausgefertigt am: 05.03.2013 durch



Gustav Voigt  
Bürgermeister



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) 06.02.2013

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die Gemarkungen:

Abberode, Annarode, Friesdorf, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode, Vatterode  
in Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld  
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudedarstellung verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**den Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Darstellung der Gebäude überprüft und die Liegenschaftskarte ergänzt und aktualisiert.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen der Liegenschaftskarte durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom 11.03.2013 bis 10.04.2013 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

**Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)**

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 - 13.00 Uhr/Di. 13.00 - 18.00 Uhr** zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **03 45/ 69 12 -0** gebeten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse einer Überprüfung des Gebäudebestandes entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) einzulegen.

Im Auftrag

### Auskunft und Beratung

Telefon: 03 91/56 7- 85 85, Fax: 03 91/56 7- 86 86

E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

gez

Michael Loddeke

# Mitteilungen und Informationen der Stadtverwaltung

## Geänderte Öffnungszeiten

Mit sofortiger Wirkung gelten für die gesamte Stadtverwaltung folgende Öffnungszeiten:

**Dienstag: 9:00 - 12:00 u. 13:00 - 18:00 Uhr**

**Donnerstag: 9:00 - 12:00 u. 13:00 - 15:00 Uhr**

**Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr**

Aufgrund der vorgenommenen Änderung weise ich Sie ausdrücklich darauf hin, dass die Stadtverwaltung **montags** und **mittwochs** geschlossen bleibt. Sollte es in Ausnahmefällen erforderlich sein, dass Sie die Stadtverwaltung außerhalb der Öffnungszeiten aufsuchen müssen, so ist vorab zwingend eine Terminvereinbarung mit der jeweiligen Abteilung zu treffen.



Gustav Voigt  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Schöffenwahl 2014 - 2018

Gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind die Gemeinden für die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen verantwortlich.

Die Stadt Mansfeld hat das Recht und die Verpflichtung, für die Amtsperiode vom 01.01.2014 bis 31.12.2018, **7 Schöffen** zur Mitwirkung der Strafrechtspflege des Amtsgerichts Eisleben und des Landgerichts Halle vorzuschlagen.

Für das Amt eines Schöffen werden Personen im Alter zwischen 25 und 70 Jahren gesucht, die bereit sind, dieses Ehrenamt (mit finanzieller Entschädigung) zu übernehmen.

Bewerbungen nehmen der Bürgermeister und das Hauptamt der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9 in 06343 Stadt Mansfeld, bis spätestens **5. April 2013** entgegen.



Gustav Voigt  
Bürgermeister

## Auf Justitias Spuren -

### Jugendschöffenwahl 2013 im Landkreis

#### Mansfeld-Südharz

### 62 Männer und Frauen für die Amtszeit bis 2018 gesucht

Im ersten Halbjahr 2013 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2014 bis 2018 gewählt. Gesucht werden in unserem Landkreis insgesamt 62 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Eisleben und Landgericht Halle als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen teilnehmen. Der Jugendhilfeausschuss schlägt doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte 2013 aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfschöffen wählen wird. Gesucht werden Bewerberinnen und Be-

werber, die im Landkreis wohnen und am 01.01.2014 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen.

Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener (Pfarrerinnen und Pfarrer u. a.) sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollten in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden.

Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

Interessenten bewerben sich für das Amt der Jugendschöffin bzw. des Jugendschöffen schriftlich bis zum **26.04.2013** beim *Landkreis Mansfeld-Südharz/Jugendamt, R.-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen*, (Tel.: 0 34 64/5 35 34 35). Ein Formular kann von der Internetseite des Landkreises [www.mansfeldsuedharz.de](http://www.mansfeldsuedharz.de) oder [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de) heruntergeladen werden.

**Nächster Erscheinungstermin:**

**Freitag, der 12. April 2013**

**Nächster Redaktionsschluss:**

**Mittwoch, der 27. März 2013**

## Das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit informiert

### Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz

Aufgrund der Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz vom 14.12.2012 wurde Folgendes festgelegt:

#### In der Zeit vom 15. März bis 15. April

dürfen pflanzliche Gartenabfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken im Landkreis Mansfeld-Südharz anfallen, trocken und nicht kompostierbar sind, verbrannt werden. Verbrannt werden darf montags - freitags von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
samstags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen ist das Verbrennen verboten. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.



## Wie groß ist ein durchschnittlicher Haushalt in Sachsen-Anhalt?

### Mikrozensus 2013 hat begonnen

Bereits seit Jahresbeginn 2013 erhalten Haushalte Sachsen-Anhalts Post vom Statistischen Landesamt. Mit diesen Briefen wird der Besuch eines Erhebungsbeauftragten angekündigt. Dieser unterstützt im Auftrag des Statistischen Landesamtes die auch als „kleine Volkszählung“ (Mikrozensus) benannte jährliche Haushaltsbefragung.

Der Mikrozensus wird ganzjährig von Januar bis Dezember im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie über Familien, Haushalte und den Arbeitsmarkt erhoben, 2013 auch wieder Fragen zur Gesundheit.

Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt für alle Mitgliedstaaten der EU.

Die Informationen sind Grundlage für viele gesetzliche und politische Entscheidungen. Der Mikrozensus ist für viele Sachfragen im Bereich Haushalt und Familie die einzige statistische Informationsquelle.

**Rechtsgrundlage** der Erhebung ist das vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2004 beschlossene **Mikrozensusgesetz** (BGBl. I S.1350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2578).

Beim Mikrozensus handelt es sich um eine Flächenstichprobe für bewohnte Gebäude. Sie umfasst ein Prozent der Bevölkerung. Die Stichprobenziehung erfolgt nach einem mathematischen Zufallsverfahren und ist im Mikrozensusgesetz vorgeschrieben. Da die Qualität der zu berechnenden Ergebnisse entscheidend von der Einhaltung der repräsentativen Auswahl abhängt, besteht für alle betreffenden Haushalte und Personen nach § 7 des Mikrozensusgesetzes in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz für den überwiegenden Teil der Fragen **Auskunftspflicht**. Die in den ausgewählten Wohnungen lebenden Haushalte werden 4 aufeinander folgende Jahre befragt. Pflicht ist auch die **vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen**.

Die vom Statistischen Landesamt geschulten und zuverlässigen **Erhebungsbeauftragten** kündigen ihren Besuch bei rund 12 000 Haushalten schriftlich an und können sich durch einen amtlichen Ausweis legitimieren. Sie sind **zu strikter Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet**. Alle erhobenen **Einzelangaben unterliegen** nach den gesetzlichen Bestimmungen **der Geheimhaltungspflicht und werden weder an Dritte wei-**

**tergegeben noch veröffentlicht**. Sie dienen ausschließlich der Hochrechnung zu Landes- bzw. Regionalergebnissen. Die **Auskünfte werden** nach Eingang der Unterlagen im Statistischen Landesamt **anonymisiert**.

**Der geringste Zeitaufwand entsteht, wenn die Fragen gegenüber dem Erhebungsbeauftragten mündlich beantwortet werden.**

Der Haushalt kann den Erhebungsbogen auch selbst ausfüllen und direkt an das Statistische Landesamt senden oder die Auskünfte telefonisch erteilen. Das Statistische Landesamt bittet alle Haushalte, die im Verlaufe des Jahres 2013 ein Schreiben des Amtes in ihren Briefkästen finden, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten und des Statistischen Landesamtes zu unterstützen.

## Luthers Einschulung

Am 5. und am 6. April 2013 wird zum 10. Mal in Mansfeld „Luthers Einschulung“ gefeiert. Für dieses „Ereignis“ wurde von der Kirchengemeinde, der Stadt Mansfeld, dem Johanniterhaus Mansfeld, dem Heimatverein Mansfeld-Lutherstadt e. V., der FFW Mansfeld und der Grundschule Mansfeld ein abwechslungsreiches und interessantes Programm vorbereitet. Zu dessen Gelingen werden alle aktiv mitarbeiten.

### Festprogramm

Freitag, 5. April 2013

19:00 Uhr

**Konzert in der Kirche St. Georg mit der Kantorei Eisleben und dem Mitteldeutschen Kammerorchester unter der Leitung von Herrn Ennenbach**

*Bachkantaten u. a.: Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort und Was Gott tut, das ist wohlgetan*

(Karten im Vorverkauf: Stadtinformation Mansfeld, Tel. 03 47 82/ 9 03 42, Gemeindebüro, Tel. 03 47 82/90 99 29)

Sonnabend, 6. April 2013

**Zwischen Luthers Elternhaus, Kirche, Rathaus und Lutherbrunnen**

11:00 Uhr

- *Ausstellung des Heimatvereins in der Murre 100 Jahre Lutherbrunnen* -

von Werden und Gestalt des Lutherdenkmals in Mansfeld (Murre an der Kirche) Programm der ev. Grundschule Hettstedt (Bühne)

11:45 - 13:45 Uhr

- Pandels Marionettentheater *Die Zauberlaterne* (Kirche St. Georg)

- „Feuerreigen“, Salben zum Selbermachen, Spielbus des Kreissportbundes, Jugendband, mittelalterlicher Musik, dem Lehrer Luthers u. v. m. (Bühne)

14:00 Uhr

- **„Denke wie ein Weiser, aber sprich die Sprache deiner Mitmenschen!“**

Theaterstück der Schlossgeister (Elternhaus)

14:45 Uhr

- Andacht mit Regionalbischof Schneider und dem Bendorfer Gospelchor (Kirche St. Georg)

15:30 Uhr

- Schulprogramm der Grundschule Mansfeld (Bühne)

16:00 Uhr

- Clown Kreischer für Kinder und gerade deshalb auch für Erwachsene (Bühne)

17:00 Uhr

Musik- und Unterhaltungsprogramm mit den Burgkleppern und Schema F (Bühne)

17:50 Uhr

- Abendsegen (Kirche St. Georg)

**Zur heimeligen Herberge wird das Johanniterhaus ab 12:00 Uhr** Geöffnet haben die Stände: Heinrichs dampfende Backstube, Fritzes singendes Wirtsstübli, Brunhildes Kräuterstube, Paules Pferdestall, Unterhaltung für Jung und Alt mit Dosen werfen, Seil springen, Stelzen laufen, Sack hüpfen, Hände drücken u. v. m

## Veranstaltungen in der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld

- 09.03. Weinverkostung in Annarode  
 20.03. Frühlingsfest für Senioren, Beginn: 14.00 Uhr im Schützenhaus Tilkerode  
 23.03. Brauchtumsfeier in Annarode  
 28.03. Osterfeuer in Vatterode  
 30.03. Osterfeuer in Gräfenstuhl  
 30.03. Osterfeuer in Braunschwende, Versorgung durch den Kultur- u. Traditionsverein  
 30.03. Osterfeuer in Gorenzen  
 30.03. Osterfeuer in Annarode



## Nichtamtlicher Teil

## Wir gratulieren

### OT Mansfeld

- am 09.03. Frau Herta Lange zum 75. Geburtstag  
 am 10.03. Herrn Harald Zanner zum 77. Geburtstag  
 am 12.03. Frau Elfriede Dahlbock zum 78. Geburtstag  
 am 12.03. Frau Marianne Dahlbock zum 85. Geburtstag  
 am 12.03. Frau Charlotte Kohlberg zum 96. Geburtstag  
 am 13.03. Frau Helga Bösel zum 77. Geburtstag  
 am 13.03. Frau Christa Grube zum 77. Geburtstag  
 am 14.03. Frau Hannelore Reißner zum 70. Geburtstag  
 am 15.03. Frau Brigitte Baumgarten zum 78. Geburtstag  
 am 15.03. Frau Ingrid Koplin zum 71. Geburtstag  
 am 15.03. Herrn Hans Paselt zum 82. Geburtstag  
 am 17.03. Frau Gisela Klopffleisch zum 86. Geburtstag  
 am 18.03. Frau Renate Fiedler zum 77. Geburtstag  
 am 18.03. Herrn Lothar Staub zum 78. Geburtstag  
 am 19.03. Frau Johanna Schultz zum 77. Geburtstag  
 am 22.03. Frau Elvira Brandt zum 92. Geburtstag  
 am 22.03. Frau Eleonore Hoffmann zum 80. Geburtstag  
 am 22.03. Frau Ilona Thonig zum 70. Geburtstag  
 am 23.03. Frau Christa Meyer zum 70. Geburtstag  
 am 24.03. Herrn Volkmar Thurm zum 71. Geburtstag  
 am 25.03. Frau Lieschen Kürbis zum 84. Geburtstag  
 am 27.03. Herrn Wolfgang Glomb zum 73. Geburtstag  
 am 27.03. Frau Erika Zob zum 74. Geburtstag  
 am 29.03. Frau Brigitta Illmer zum 79. Geburtstag  
 am 30.03. Herrn Klaus Voigt zum 71. Geburtstag  
 am 01.04. Frau Gisela Goretzka zum 76. Geburtstag  
 am 01.04. Herrn Hans-Bernd Wilke zum 70. Geburtstag  
 am 03.04. Frau Traute Klement zum 78. Geburtstag  
 am 03.04. Herrn Gerhard Rasper zum 79. Geburtstag  
 am 05.04. Frau Beate Beileke zum 74. Geburtstag  
 am 05.04. Frau Doris Korn zum 83. Geburtstag  
 am 05.04. Frau Hildegard Schubach zum 74. Geburtstag  
 am 06.04. Frau Helene Seiffert zum 91. Geburtstag  
 am 06.04. Herrn Manfred Wuttig zum 82. Geburtstag  
 am 07.04. Frau Karin Höfner zum 70. Geburtstag  
 am 08.04. Frau Heide Bath zum 73. Geburtstag  
 am 08.04. Herrn Herbert Benthin zum 79. Geburtstag  
 am 08.04. Frau Silvia Dugler zum 72. Geburtstag  
 am 08.04. Frau Christa Pönicke zum 86. Geburtstag  
 am 08.04. Frau Gisela Putz zum 70. Geburtstag  
 am 09.04. Herrn Joachim Dörge zum 76. Geburtstag  
 am 09.04. Herrn Rudolf Zufelde zum 76. Geburtstag  
 am 10.04. Frau Eleonora Bukowski zum 90. Geburtstag  
 am 10.04. Herrn Kurt Busch zum 82. Geburtstag  
 am 10.04. Frau Jutta Michaelis zum 77. Geburtstag  
 am 10.04. Herrn Siegfried Miething zum 74. Geburtstag  
 am 10.04. Frau Gerda Randhahn zum 78. Geburtstag  
 am 12.04. Frau Elsbeth Conradt zum 85. Geburtstag  
 am 12.04. Herrn Josef Köttig zum 81. Geburtstag

### OT Abberode

- am 16.03. Frau Helga Worch zum 73. Geburtstag  
 am 29.03. Herrn Manfred PISOCE zum 71. Geburtstag  
 am 09.04. Herrn Siegfried Müller zum 70. Geburtstag  
 am 10.04. Herrn Roland Heinz zum 71. Geburtstag

### OT Annarode

- am 10.03. Herrn Harald Lukas zum 71. Geburtstag  
 am 11.03. Frau Thea Wolfram zum 83. Geburtstag  
 am 13.03. Frau Hanna Lammert zum 82. Geburtstag  
 am 14.03. Frau Marianne Müller zum 79. Geburtstag  
 am 23.03. Frau Erika Kassner zum 78. Geburtstag  
 am 27.03. Frau Ute Müller zum 71. Geburtstag  
 am 30.03. Herrn Horst Huke zum 76. Geburtstag  
 am 03.04. Frau Heidi Dammköhler zum 72. Geburtstag  
 am 05.04. Frau Anneliese Hahndorf zum 70. Geburtstag  
 am 06.04. Frau Margit Ziegner zum 88. Geburtstag  
 am 11.04. Frau Inge Keßler zum 78. Geburtstag

### OT Biesenrode

- am 13.03. Frau Ruth Rath zum 89. Geburtstag  
 am 19.03. Herrn Rolf Gödicke zum 72. Geburtstag  
 am 30.03. Frau Hanni Krähenbiel zum 76. Geburtstag  
 am 11.04. Herrn Herbert Müller zum 80. Geburtstag

### OT Braunschwende

- am 09.03. Herrn Dr. Peter Otto zum 78. Geburtstag  
 am 09.03. Frau Helga Rückrieme zum 80. Geburtstag  
 am 11.03. Herrn Berthold Buchmann zum 83. Geburtstag  
 am 13.03. Herrn Bruno Stieler zum 81. Geburtstag  
 am 14.03. Herrn Sigmund Hendrich zum 77. Geburtstag  
 am 19.03. Frau Waltraud Franke zum 84. Geburtstag  
 am 20.03. Frau Margitta Roy zum 75. Geburtstag  
 am 22.03. Herrn Herbert Stedtler zum 75. Geburtstag  
 am 05.04. Frau Anita Ziegner zum 84. Geburtstag

### OT Friesdorf

- am 09.03. Frau Ingeborg Deutsch zum 76. Geburtstag  
 am 11.03. Frau Erika Thiel zum 71. Geburtstag  
 am 18.03. Frau Irmhild Pöttner zum 70. Geburtstag  
 am 29.03. Frau Erika Pichl zum 79. Geburtstag  
 am 09.04. Frau Erika Kluckow zum 86. Geburtstag  
 am 10.04. Herrn Dr. Walter Krenzien zum 70. Geburtstag  
 am 11.04. Frau Hildburg Götz zum 81. Geburtstag

### OT Gorenzen

- am 15.03. Herrn Gerhard Spitzbarth zum 87. Geburtstag  
 am 17.03. Frau Hannelore Sehnert zum 70. Geburtstag  
 am 18.03. Frau Eleonore Dietz zum 78. Geburtstag  
 am 28.03. Herrn Heinz Luther zum 95. Geburtstag

### OT Großörner

- am 10.03. Frau Martha Fiedler zum 81. Geburtstag  
 am 10.03. Frau Brigitte Knispel zum 74. Geburtstag  
 am 11.03. Frau Doris Günther zum 70. Geburtstag  
 am 11.03. Herrn Friedrich Henrich zum 73. Geburtstag

am 12.03.	Herrn Walter Grotsch	zum 81. Geburtstag
am 13.03.	Herrn Kurt Müller	zum 87. Geburtstag
am 14.03.	Frau Rosemarie Ruff	zum 79. Geburtstag
am 15.03.	Frau Irmgard Graf	zum 77. Geburtstag
am 15.03.	Frau Hannelore Tietzmann	zum 73. Geburtstag
am 16.03.	Herrn Rolf Weirauch	zum 77. Geburtstag
am 17.03.	Frau Irmgard Ahlemann	zum 88. Geburtstag
am 20.03.	Frau Erika Drese	zum 78. Geburtstag
am 20.03.	Frau Kriemhild Jacob	zum 86. Geburtstag
am 20.03.	Herrn Werner Richter	zum 77. Geburtstag
am 21.03.	Herrn Adolf Ruppenthal	zum 73. Geburtstag
am 24.03.	Frau Ilona Rausche	zum 71. Geburtstag
am 27.03.	Herrn Kurt Leitmann	zum 74. Geburtstag
am 29.03.	Frau Hannelore Pazak	zum 70. Geburtstag
am 31.03.	Frau Helga Henneberg	zum 71. Geburtstag
am 31.03.	Frau Waltraud Trabant	zum 78. Geburtstag
am 01.04.	Frau Gerda Bräuer	zum 74. Geburtstag
am 03.04.	Herrn Lothar Funke	zum 77. Geburtstag
am 05.04.	Frau Ruth Enke	zum 78. Geburtstag
am 05.04.	Herrn Siegfried Hermann	zum 70. Geburtstag
am 05.04.	Herrn Stephan Winkler	zum 72. Geburtstag
am 06.04.	Herrn Heinz Meyer	zum 80. Geburtstag
am 07.04.	Herrn Hans-Jürgen Schäfer	zum 73. Geburtstag
am 08.04.	Frau Helga Meyer	zum 73. Geburtstag
am 08.04.	Herrn Manfred Weller	zum 75. Geburtstag
am 10.04.	Frau Lydia Schild	zum 78. Geburtstag
am 11.04.	Frau Ursula Goldschmidt	zum 85. Geburtstag
am 11.04.	Herrn Dr. Klaus Reger	zum 76. Geburtstag
am 12.04.	Herrn Gerhard Fulczyk	zum 84. Geburtstag
am 12.04.	Herrn Herbert Münch	zum 78. Geburtstag
<b>OT Hermerode</b>		
am 30.03.	Herrn Herbert Rath	zum 80. Geburtstag
<b>OT Möllendorf</b>		
am 29.03.	Herrn Heinz Thiele	zum 79. Geburtstag
<b>OT Molmerswende</b>		
am 14.03.	Herrn Dr. Klaus Damert	zum 72. Geburtstag
am 15.03.	Herrn Heinz Bürger	zum 71. Geburtstag
am 24.03.	Herrn Heino Koschitzki	zum 77. Geburtstag
<b>OT Piskaborn</b>		
am 10.03.	Herrn Hans Joachim Obke	zum 85. Geburtstag
am 11.03.	Frau Waltraud Große	zum 77. Geburtstag
am 13.03.	Frau Gertrud Philipp	zum 79. Geburtstag
am 21.03.	Herrn Winfried Schönkarl	zum 77. Geburtstag
am 30.03.	Frau Marie-Luise Münch	zum 78. Geburtstag
am 01.04.	Frau Erna Damm	zum 88. Geburtstag
am 02.04.	Frau Christine Angeli	zum 76. Geburtstag
<b>OT Ritzgerode</b>		
am 26.03.	Frau Gertrud Reinhardt	zum 82. Geburtstag
<b>OT Siebigerode</b>		
am 09.03.	Frau Helga Kasper	zum 89. Geburtstag
am 12.03.	Frau Irmgard Börner	zum 87. Geburtstag
am 14.03.	Frau Ella Vater	zum 80. Geburtstag
am 22.03.	Frau Waltraud Hörning	zum 76. Geburtstag
am 23.03.	Frau Angelika Franke	zum 76. Geburtstag
am 25.03.	Frau Karin Stieber	zum 70. Geburtstag
am 28.03.	Frau Annelies Frankenberg	zum 82. Geburtstag
am 06.04.	Frau Lena Gentsch	zum 93. Geburtstag
am 08.04.	Frau Aline Röhrig	zum 74. Geburtstag
am 08.04.	Frau Brigitte Toetzke	zum 80. Geburtstag
<b>OT Vatterode</b>		
am 10.03.	Herrn Klaus Herrmann	zum 73. Geburtstag
am 10.03.	Frau Johanna Kühne	zum 79. Geburtstag
am 13.03.	Herrn Heinz Wernicke	zum 73. Geburtstag
am 15.03.	Frau Erika Gießler	zum 87. Geburtstag
am 15.03.	Frau Heidi Rummel	zum 70. Geburtstag
am 26.03.	Frau Barbara Lorbeer	zum 72. Geburtstag
am 26.03.	Herrn Anton Pruscha	zum 84. Geburtstag
am 02.04.	Herrn Günter Fügemann	zum 86. Geburtstag
am 04.04.	Frau Emilie Schmidt	zum 88. Geburtstag
am 05.04.	Frau Ruth Worch	zum 83. Geburtstag
am 10.04.	Frau Inge Gröper	zum 80. Geburtstag

## Aus den Ortsteilen

### Ortsteil Mansfeld-Lutherstadt

#### Bei jedem Wetter draußen ...

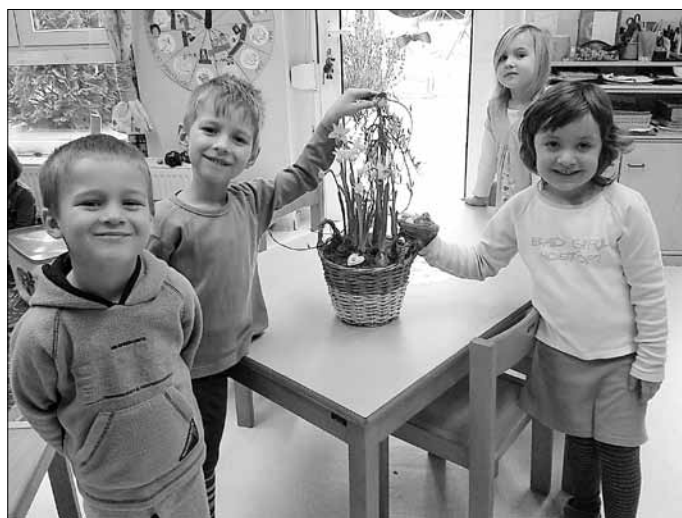
Richtig schön war der Februar für die Kinder der Kita „Leimbacher Knirpse“, denn es hat oft geschneit und auch in der kalten Jahreszeit waren sie viel draußen.

Sie tobten durch den Schnee, fuhren mit dem Schlitten von ihrem Rodelberg und dachten sich lustige Schnee-Spiele aus.



Doch nach den langen kalten Wochen sehnen sich auch die Leimbacher Knirpse nach warmen Temperaturen, nach den ersten Sonnenstrahlen, Vogelgezwitscher und blühender Natur.

Spätestens wenn der Schnee dann matschig und grau ist, wünschen sich alle den Frühling herbei und sie müssen nun nicht mehr lange warten. Um die Wartezeit zu verkürzen holten sich die Kinder und Erzieher der Kita „Leimbacher Knirpse“ den Frühling einfach in ihr Haus.



Nun wächst bei den Knirpsen die Vorfreude auf das Osterfest. Sie lernen neue Lieder und Gedichte über den Frühling und den Osterhasen.

Nach dem langen kalten Winter geht es nun wieder hinaus auf Ausflüge, Exkursionen und Entdeckungstouren in die nähere Umgebung der Kindertagesstätte.

*Das Team der Kita*

## Ortsteil Abberode

### Einladung

#### Frühlingsfest für Senioren in Abberode

Die Geschäftsführung der WTB GmbH Abberode und der Ortsbürgermeister von Abberode

laden alle **Senioren** der Gemeinde Abberode zu einem Frühlingsfest am

**Mittwoch, dem 20. März 2013**

**Beginn um 14.00 Uhr**

in das Schützenhaus Tilkerode, Schulstraße herzlich ein.



## Vereine und Verbände

### 100 Jahre Fußball in Mansfeld



**Der Mansfelder SV 90 begeht im Juni 2013 das Jubiläum 100 Jahre Fußball in Mansfeld. Zu diesem Anlass ist folgendes Programm geplant:**

**20.06.2013 Raiffeisensaal**

18.00 Uhr Festempfang  
Auszeichnungen  
Auftritt Schulchor

**21.06.2013 Sportplatz Vatteröder Straße**

17.00 Uhr Treffen Ehemaliger U 60 (Ehemalige die 1970/80/90 gespielt haben)  
18.30 Uhr Alt-Herren - SAW Säcke oder Mannschaft aus eigenen Reihen

**22.06.2013 Sportplatz Vatteröder Straße**

ab 09.30 Uhr Rahmenprogramm  
Torwand, Hüpfburg, Spielmobil, Bogenschießen, Bratwurstkegeln, Beteiligung Grundschule, Kindergärten  
11.00 Uhr Eröffnung durch Abteilungsleiter  
11.15 Uhr Traditionsmannschaft  
14.00 Uhr II. Mannschaft - Timmenrode  
16.15 Uhr I. Mannschaft - MSV Eisleben I  
18.30 Uhr Sportlerball mit Disco im Festzelt

**23.06.2012 Sportplatz Vatteröder Straße**

ab 09.30 Uhr Spielmobil/Hüpfburg  
10.00 Uhr Treffen Veteranen Ü 60  
11.00 Uhr Frauenmannschaft  
Für Speis und Trank ist an allen Tagen gesorgt!!!

**Hierzu laden wir euch alle herzlich ein.**

*Der Vorstand*

## AWO-Ortsverein Mansfeld

**Liebe AWO-Mitglieder und Mitbürger,**  
wir sind für Sie da:

- Am 03.04.2013, um 15.00 Uhr, findet in der Gaststätte „Zur Sonne“, eine Veranstaltung zum Thema: **Patienten-Verfügung, Vorsorge-Vollmacht und Betreuungs-Verfügung** statt. Frau Kretschmann vom Landkreis Mansfeld Südharz, Gesundheitsamt, wird dieses Thema referieren. Sie erläutert uns die Wichtigkeit dieser Unterlagen und gibt Hilfe beim Ausfüllen. Sie sind dazu recht herzlich eingeladen.
- Am 08.04.2013, ab 17.00 Uhr, heißt es wieder **„Spende Blut - rette Leben“**  
Wir sehen uns in der Kita „Leimbacher Knirpse“, Promenade 01. Diese Aktion liegt uns sehr am Herzen. Wir begleiten das DRK dabei schon viele Jahre. Blutspenden ist so wichtig. Es gibt kein künstliches Blut.  
Das Spenden ist kein Risiko für den Spender, im Gegenteil. Der Spender wird regelmäßig kostenlos untersucht und senkt sogar sein Herzinfarktrisiko.  
**Kommen Sie, retten Sie Leben, vielleicht auch Ihres oder Ihrer Angehörigen.**
- Die Nordic-Walking Gruppe trifft sich jetzt in der Wintersaison jeden Mittwoch schon um 14.00 Uhr am Parkplatz Bushaltestelle Schloss, natürlich immer wetterabhängig.
- Ein zweiter Computer-Club „Umgang mit dem Computer-learning by doing“ trifft sich jeden Donnerstag, um 16.30 Uhr, in der Stadtinformation Mansfeld.

Wer dabei sein möchte, einfach mal vorbei schauen.

Wir freuen uns auf Sie und wünschen Ihnen eine schöne Zeit.

*Ihr Vorstand - Ortsverein Mansfeld*

## Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Gorenzen

Die jährliche nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Gorenzen findet für alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücken der Gemarkung Gorenzen

**am Freitag, dem 22.03.2013, um 19.30 Uhr**

im Versammlungsraum des Dorfgemeinschaftshauses statt.

Der eventuell erforderliche Abgleich des Jagdkatasters beginnt um 19.00 Uhr.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der vertretenen Flächen
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
5. Kassenbericht
6. Beschlussfassung zu den Berichten
7. Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes
8. Diskussion und Sonstiges

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Gorenzen

*Im Auftrag*

*gez. Creutzburg*

## Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Pansfelde

Die nichtöffentliche Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Pansfelde findet für alle Eigentümer von bejagbar Grundstücken der Gemarkung Pansfelde am Freitag, dem 12.04.2013, um 18:30 Uhr, in der Gaststätte „Goldener Stern“ statt. Erforderliche neue Grundstücksnachweise sind beim Kassenswart vorzulegen.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der vertretenen Fläche
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
5. Kassenbericht
6. Bericht Kassenprüfer
7. Bericht der Jagdpächter
8. Entlastung des Vorstandes und Schatzmeisters
9. Sonstiges
10. Schlusswort

Der Vorstand

## Nun ja es ist wohl wahr – Rosenmontag ist nur einmal im Jahr!

Grund genug für die Hermeröder Frauen diesen Tag ordentlich zu feiern.

Mit frischen Pfannkuchen vom örtlichen Bäcker, gut gelaunten Wirtsleuten und lustig kostümierten Närrinnen ging es Rosenmontag im „Braunen Hirsch“ Hermerode in gemütlicher Atmosphäre auf in die fünfte Jahreszeit.

Nach der gemütlichen Kaffeestunde und Zeit zum Plaudern gab es kleine kulturelle Überraschung.

Mit Charme und Überzeugungskraft hatten wir Herrn Christian Friedrich als Alleinunterhalter für diesen Nachmittag gewinnen können.



Sein kleines Karnevalsprogramm mit lustigen Anekdoten aus seinem Künstlerleben und Liedern von Operette bis Schlager kam Hermeröder Frauen sehr gut an.

Beim Mitsingen und Schunkeln verging die Zeit wie im Flug und die Alltagsorgen waren für ein paar Stunden vergessen.



An dieser Stelle nochmal ein herzliches Dankeschön an Herrn Friedrich, der ganz ohne Gage trotz Schnee bis nach Hermerode angereist war, um Spass und gute Laune zu verbreiten.

Mittlerweile sind die monatlichen Treffen der Frauen zum Nähen, Stricken, Häkeln oder Oster- und Weihnachtsbasteln, genau wie die Karnevalsveranstaltung, fester Bestandteil des Vereinslebens des Hermeröder Traditionsvereins 2010 e. V.

Doch ohne Eigeninitiative und ehrenamtliches Wirken wäre die Organisation und Durchführung dieser Veranstaltungen nicht realisierbar, deshalb geht ein großes Dankeschön an meine Mitstreiterin Regina Kabitzsch.

Für die Zukunft würde ich mir mehr Anerkennung und Unterstützung des Ehrenamtes durch die Politik wünschen, da sonst das kulturelle Leben und soziale Miteinander der Menschen, gerade auf dem Lande, immer mehr abnimmt.

Darauf ein vorerst letztes Helau am heutigen Aschermittwoch!

Andrea Graf

## Rosenmontagsspaß im Johanniterhaus

Auch im Johanniterhaus Mansfeld wurde die Faschingszeit turbulent gefeiert. Zu den vielen kleineren und größeren Höhepunkten während der Faschingszeit, konnten die Bewohner in lustige Verkleidungen schlüpfen und mit Witz und Scherz all die Veranstaltungen mit ausgestalten und schmücken. Da gab es doch viel zu erzählen, aber auch wieder neu zu entdecken. So erzählte Herr Wadsacks, jetzt Bewohner des Johanniterhauses, sehr gern über die Gründung und Entstehung des Mansfelder Karnevalclubs und wie eben alles so anfang. War er doch selbst vor langer Zeit aktives Mitglied im Karnevalsclub. Aber auch andere Bewohner, wie Frau Litke und Frau Wölfer, berichten jetzt mit Stolz über Neues und Aktuelles vom Mansfelder Karnevalsclub, da doch ihre Kinder die Rolle der Eltern im Verein übernommen haben. Am 16.02.2013 überraschte der MKC unsere Bewohner mit einem Auszug aus seinem diesjährigen Programm. Auf diesem Wege möchten wir uns recht herzlich bedanken und freuen uns schon auf nächste Jahr.

Aber auch die Kinder aus der Kita „Rappelkiste“ besuchten unsere Einrichtung am Rosenmontag. Dabei stellten die Kinder sich mit großer Freude in ihren schönsten Kostümen vor. Auf einen kleinen angedeuteten Laufsteg zwischen unseren Bewohnern präsentierten sie Ihre Rolle in Perfektion als Prinzessin, Räuber, Fee, Feuerwehrmann, Clown, Spiderman und als Polizist, sodass es jeweils nach einem dreimal laut gerufenen Helau „Süßigkeiten“ regnete. War das ein Spaß.

Zum Abschluss gab es ein gemeinsames Schunkeln und Singen, mit dem Aufruf auch im nächsten Jahr wieder vorbeizukommen. Helau!!!

Einrichtungsleiterin  
Undine Heisig



## Wahrung und Pflege der Tradition der über 800-jährigen Bergbaugeschichte des Mansfelder Landes und der noch vorhandenen Sachzeugen des Mansfelder Berg- und Hüttenwesens

### Aufruf

#### Sehr geehrte Damen und Herren,

Zeugnisse der über 800-jährigen Mansfelder Bergbau- und Hüttentradition sind es wert diese zu erhalten. Denn eine Region der man seiner Geschichte beraubt, in diesem Fall sind es die letzten industriellen Bergbaugebäude, macht es kommenden Generationen schwer, sich mit ihrer Heimat zu identifizieren. Damit das nahezu letzte Bergbaudenkmal des Mansfelder Landes, der Schmidtschacht in Helbra, nicht auch noch als Ruine abgerissen werden muss, haben sich einige Bergbau- und Heimatfreunde zusammgefunden und den Versuch gestartet, den Schmid-

**„Amtsblatt der Stadt Mansfeld“**

Das Amtsblatt der Stadt Mansfeld für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt, Abberode, Annarode, Biesnerode, Braunschwend, Friesdorf, Großörner, Gorenzen, Hermerode, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Auflage: 4.300
- Herausgeber, Druck und Verlag:  
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Geschäftsführer Andreas Barschtipan
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
Der Bürgermeister der Stadt Mansfeld und die Bürgermeister der Ortsteile
- Redaktion: Hauptamt, Telefon (03 47 82) 8 71-0, Telefax: (03 47 82) 871-22
- Anzeigenannahme/Beilagen:  
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15
- Anzeigenberaterin:  
Frau Jacqueline Beckmann, Telefon 03 47 43/6 20 10, Funk: 01 70/2 82 86 81

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



schacht zu retten und einer Nutzung als überregionales Bergbau-, Hütten- und Heimatmuseum zu führen.

Damit dieses Mammutvorhaben gelingen kann, wurde ein Förderverein gegründet. Wir möchten Sie hiermit recht herzlich einladen, uns dabei zu unterstützen. Wenn die Aufgaben auf vielen Schultern lasten, wird es für keinen zu viel und das Ergebnis sollte alle für die Mühen entschädigen.

#### **Wie Sie uns helfen können**

Museen sind wichtige Kulturträger, sie erhalten wertvolles Kulturgut, vermitteln Geschichte und bewahren Traditionen. Sie stehen als Bildungseinrichtungen an der Schnittstelle zwischen Gestern, Heute und Morgen. Helfen Sie mit, die Museen unserer Region zu erhalten und zu fördern!

#### **Die Schenkung (oder Dauerleihgabe)**

Museen sammeln und bewahren Kulturgut. Bevor Sie also Ihre alten und vermeintlich wertlosen Sachen wegwerfen, bringen Sie ihre „Schätze“ ins Museum! Gegenstände die zum Bergbau- und Hüttenleben gehörten, Bild- und Textzeugnisse, Werkzeuge, Uniformen, Traditionsgegenstände, Urkunden, Möbel- und Einrichtungsgegenstände die es ermöglichen, dass Berg- und Hüttenarbeiterleben der letzten Jahrhunderte nach zu gestalten und vieles mehr wird für die museale Gestaltung des Schmidschachtes benötigt (Fotos werden kopiert und zurückgegeben) Vielen Dank!

Ansprechpartner dafür: Thomas Krebs, Helbra, Siebigeröder Str. 22a, Tel. 2 74 48

#### **Die Spende**

Wir sind auf Ihre Spenden angewiesen, um unsere Museen zu fördern. Jeder Betrag ist dabei wertvoll!

Spendenkonto: Sparkasse Mansfeld-Südharz  
BLZ: 800 550 08  
Konto Nr.: 601 004 710

#### **Die Mitgliedschaft**

Durch eine Mitgliedschaft unterstützen Sie uns sowohl durch den Beitrag als auch durch Ihre aktive Mitarbeit.

*Ihr Förderverein Schmidschacht Helbra*

Postanschrift: Förderverein Schmidschacht Helbra e. V.

z. H. Harald Henke

Kiefernweg 11 - 06311 Helbra

E-Mail: fv.schmidschacht@wib-eisleben.de

Telefon (Mo. - Fr. 9 - 18 Uhr) 0 34 75/66 37 25

Internet: www.heimatverein-helbra.de/schmidschacht.htm

## **Tag der offenen Tür: DEB Leipzig informiert über den Fernlehrgang**

### **Erzieher sowie über sein Ausbildungsangebot aus dem Gesundheits- und Sozialbereich**

**Leipzig.** Das Deutsche Erwachsenen-Bildungswerk (DEB) in Leipzig lädt am **Samstag, 23. März 2013**, alle Interessierten von **10:00 bis 14:00 Uhr** zum Tag der offenen Tür in die Industriestraße 85 - 95 ein.

Die Mitarbeiter des DEB informieren über den Fernlehrgang zur Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung zum staatlich anerkannten Erzieher sowie über die angebotenen Ausbildungen: staatlich geprüfter Sozialassistent und Krankenpflegehelfer sowie staatlich anerkannter Altenpfleger und Erzieher.

Interessierte am Fernlehrgang zur Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung zum staatlich anerkannten Erzieher haben die Möglichkeit, mit Teilnehmern des Fernlehrgangs zu sprechen, welche an diesem Tag im Rahmen der Präsenzphase vor Ort sind.

Weitere Informationen erteilt das DEB Leipzig telefonisch unter 03 41/30 61 04 -0 oder per E-Mail an leipzig@deb-gruppe.org.

#### **Veranstaltungsort und Kontakt:**

Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk in Sachsen, gemeinnützige Schulträger-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Industriestraße 85 - 95

04229 Leipzig

Tel.: 03 41/30 61 04 -0

E-Mail: leipzig@deb-gruppe.org

Internet: www.deb.de

## **Nach Redaktionsschluss eingegangen**

### **Jagdgenossenschaft Abberode**

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Abberode ladet alle Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung am 5. April 2013, Beginn um 19:00 Uhr, in die Waldschänke Abberode ein.

*Der Jagdvorstand*

www.wittich.de



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE  
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN  
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN  
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER  
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN

Fragen zur Werbung?

Ihre Medienberaterin

Jacqueline Becksmann

berät Sie gern. Mobil: (01 70) 2 82 86 81



VERLAG  
WITTICH

Anzeigen